

ZENTRALBLATT DER BAUVERWALTUNG

VEREINIGT MIT

ZEITSCHRIFT FÜR BAUWESEN

MIT NACHRICHTEN DER REICHS- U. STAATSBEHÖRDEN · HERAUSGEGEBEN IM PR. FINANZMINISTERIUM

SCHRIFTFLEITER: DR.-ING. NONN UND DR.-ING. e. h. GUSTAV MEYER

BERLIN, DEN 9. MAI 1934

54. JAHRGANG, HEFT 19

Alle Rechte vorbehalten



Postamt in Pfronten-Ried, Gartenseite.

DIE BAUENDEN BEHÖRDEN UND DAS HANDWERK

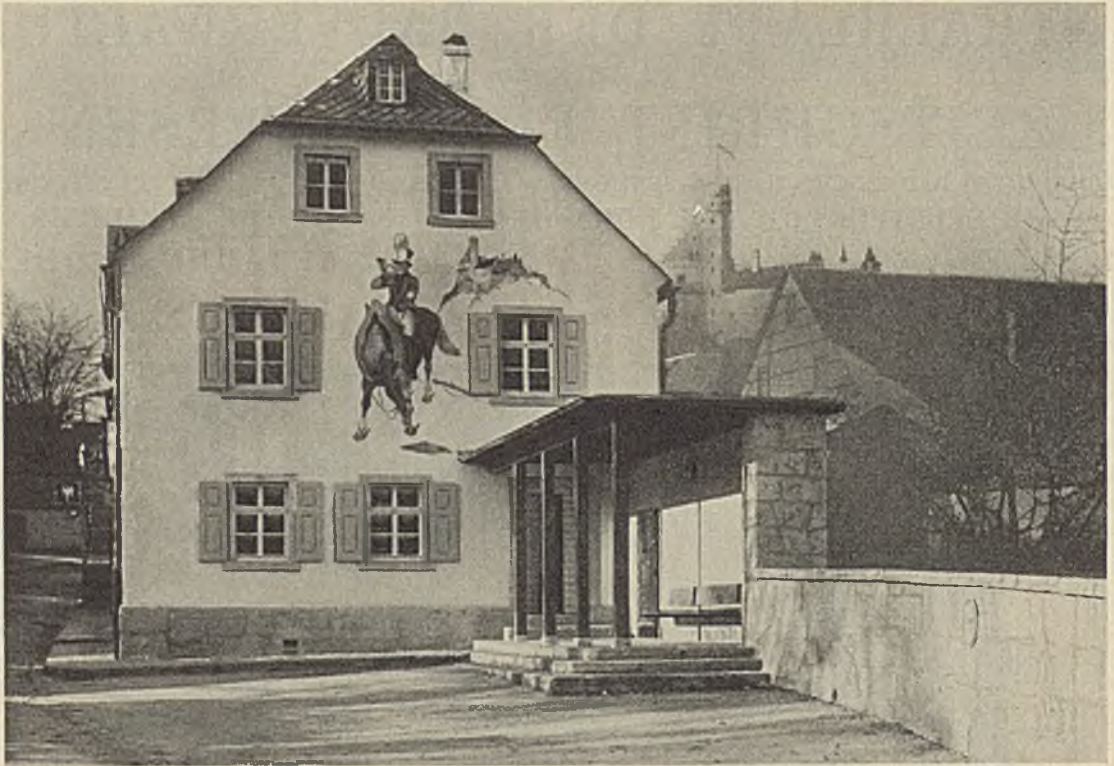
Von Ministerialrat Poeverlein, Leiter des Postbauwesens in Bayern.

Wir sind unserem Reichskanzler Adolf Hitler dankbar, daß er auf dem vergangenen Reichsparteitag in Nürnberg die Aufgaben des Architekten eindeutig herausgestellt hat:

Der gegebene Zweck, das konstruktive Können der Gegenwart sowie das technische Material sind die Elemente, aus denen und mit denen der schöpferische Geist sein Werk gestaltet, ohne Angst das Gefundene und über-

lieferte Gut der Vorfahren zu verwenden, mutig genug, das selbst gefundene gute Neue damit zu verbinden.

Diese Auffassung deckt sich mit Langbehn's, des Rembrandtdeutschen, Worten „Nicht unserer Väter Werk, unserer Väter Gesinnung gilt es nachzuahmen und aus ihr heraus Neues zu schaffen.“ Das heißt also, daß wir Überlieferung als Summe der Erfahrungen unserer Väter, Überlieferung als Rückblick auf die



Oben: Postamt
in Gößweinstein.
Fresko: Malerin
Luise Klempt.

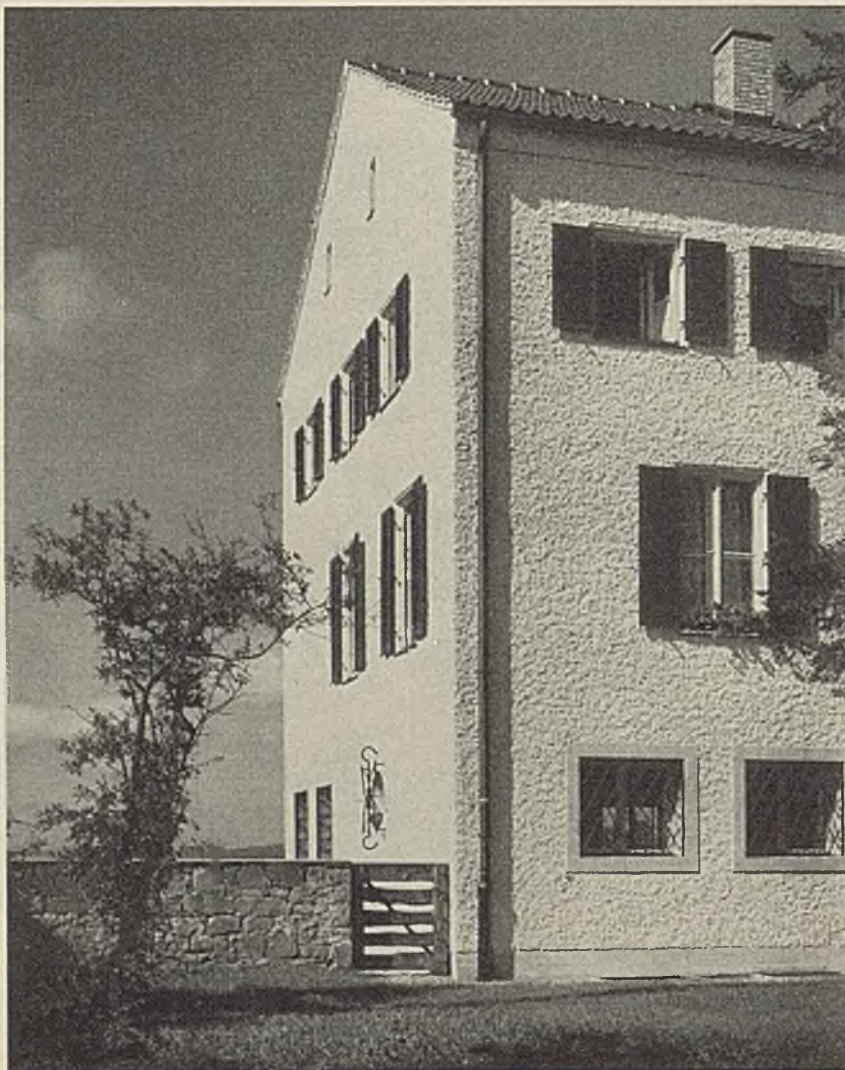
Unten: Postamt in
Bayrischzell, Haupt-
eingang.
Fresko:
Maler Dallinger.



*Oben:
Postamt in Aichach.*



*Unten: Postamt
in Pfronten-Ried,
Postkarrenschuppen.*



Oben: Postamt in Steingaden.
 Links: Postamt in Michelau, Haupteingang.
 Rechts: Telegraphenbezirksgebäude
 in Landshut, Hoheitszeichen.
 Bildhauer Karl Kroher.



wertvollen Leistungen unserer Vorfahren und als Maßstab nehmen müssen, an dem wir unser eigenes Können messen können.

Ist sonach die Baubehörde durch die besonderen Aufgaben sowie die Forderungen neuzeitlicher Baugestaltung zu mutvoller Abweichung vom ortsüblichen Wohnhaustyp und zu frischen Lösungen berechtigt, so hat sie sich doch vor sogenannten ausgefallenen Bauschöpfungen unbedingt frei zu halten. Denn sie muß immer eingedenk sein, daß sie dank ihrer autoritären Stellung mit ihren Bauten richtunggebend und wegweisend wirkt und daß es den Baupolizeibehörden und Bauberatungsstellen schwer wird, einem privaten Baubeflissenen etwas gewollt Modisches und Ausgefallenes zu verbieten, wenn es von amtlicher Stelle — und sei es hier auch noch so gekonnt — vorgemacht wird.

Ganz besonderer Wert ist bei der Entwurfsbearbeitung — auch bei den einfachsten Bauaufgaben — auf sorgfältigste Einzeldurchbildung, auf technische Gründlichkeit und konstruktive Sauberkeit zu legen. Das kann besonders erreicht werden durch Zusammenarbeit frischer schöpferischer Jugend mit handwerklich geschulten und erfahrenen Technikern. Als Endziel wird ja wohl bei der Erziehung des hochbautechnischen Nachwuchses eine Ausbildung anzustreben sein, die handwerkliche Schulung und Anleitung zu schöpferischer Gestaltung vereinigt. Durch eine vom nationalsozialistischen Geist getragene Gemeinschaftsarbeit werden kostspielige Experimente und Kinderkrankheiten vermieden und umgekehrt wirkt die Frische und Ungebundenheit der gestaltenden Jugend auf die besonnene, aber mehr nüchterne Arbeit der Techniker.

Die Jugend muß während ihrer Ausbildungszeit verantwortungsbewußt zu technischer Fertigkeit und Gründlichkeit erzogen und durch vielseitige Beschäftigung unter Führung erfahrener Baukünstler und unter Anleitung tüchtiger älterer Techniker an selbständiges Arbeiten gewöhnt werden.

Durch rechtzeitigen und regelmäßigen Wechsel des hochbautechnischen Nachwuchses in der Beschäftigungsweise bleibt der Geist in der bauenden Behörde jung und die in engster Zusammenarbeit mit der Erfahrung der Älteren zu selbständiger Arbeit fähige ausscheidende Jugend ist — versehen mit reichen Kenntnissen und geschult im Büro, auf der Baustelle und in den Werkstätten — nunmehr reif genug, um frisch und unverbraucht hinausgesandt und eingesetzt zu werden in den Städten und auf dem Lande, wo sie zur Verbreitung von Baukultur und Wertarbeit weiterwirken kann.

Bei der Entwurfsbearbeitung ist auch stets darauf Rücksicht zu nehmen, daß besonders ein freistehendes Gebäude nie ohne jeden Zusammenhang mit seiner Umgebung und mit der Landschaft errichtet werden

darf, daß es vielmehr erst durch verbindende Mauern und Zäune, Sitzbänke, Brunnen und Bepflanzungen etwas Erdgebundenes, mit dem Boden Verwachsenes und einen reizvollen Zusammenhang mit der Umgebung erhält. Es ist Pflicht der bauenden Behörde, den privaten Baubeflissenen hierbei mit dem besten Beispiel voranzugehen und die oft nur geringen Mehrkosten unter allen Umständen bei der Bauausführung mitaufzubringen. Gerade bei der Ausführung muß sich die bauende Verwaltung ihrer Stellung als führende und wegweisende Behörde bewußt bleiben. Nie darf sie, auch bei einfachsten Bauaufgaben, eine gediegene, handwerksgerechte Ausführung außer Acht lassen. Durch sorgfältige Behandlung auch des Kleinen und Nebensächlichen, Benutzung und Wiedereinführung ortsüblicher Techniken kann sie die handwerkliche Wertarbeit und Eigenart besonders fördern. Damit kann die Anwendung neuer bewährter Baustoffe und Konstruktionen getrost Hand in Hand gehen. Denn die Erziehung des Handwerks zu sachgerechter Behandlung neuzeitlicher Baustoffe und Techniken muß ebenso vornehmste Aufgabe der bauenden Behörde sein wie die Förderung handwerklicher Wertarbeit bei Verwendung alter Techniken. Daß aber Wertarbeit ohne Zubilligung angemessener Preise vom Handwerk nicht verlangt werden kann, liegt auf der Hand. Infolgedessen sollten sich gerade die bauenden Behörden jeder allzu starken Preisdrückerei und Berücksichtigung offensichtlicher Unterangebote enthalten.

Selbstverständlich ist auf das Können und die Eigenart des ortsansässigen Handwerks besonders Rücksicht zu nehmen. Es dürfen vom Bauhandwerker nur Leistungen verlangt werden, die er mit seinen Maschinen und seinem Können gediegen auszuführen in der Lage ist. Auch soll die bauausführende Behörde nie vergessen, daß der gute Handwerker kein seelen- und willenloses Werkzeug oder nur ausführendes Organ in dienender oder höriger Stellung ist, sondern ein erfahrener Berater und Fachmann, der nur dann ein freudiger Mitarbeiter und ein treuer Bundesgenosse des Architekten sein kann, wenn er seine Fähigkeiten und reichen Erfahrungen in den Dienst der Baukunst stellen kann. Infolgedessen ist auch hier eine innige Zusammenarbeit zwischen der Baubehörde und der Werkstätte des Handwerkers zu pflegen. Besonders die Jugend kann durch handwerkliche Betätigung, zum mindesten durch häufige Werkstattbesuche vor Neuerungen und Experimenten bewahrt bleiben, über deren Eignung oder vielmehr Nichteignung der erfahrene Handwerker längst keinen Zweifel mehr hat.

So kann denn der Gedanke des Dienstes am Volke nach dem Willen des Führers Gemeingut aller werden und der Heimat einen besseren Schutz gewähren als Zwang, Vorschrift und Gesetz.

EIGENHEIMFÖRDERUNG UND STÄDTEBAULICHE PLANUNG

Von Magistratsbaurat Dr.-Ing. Knipping, KDAI,
Leiter des Bauamts für Stadtplanung und Wohnungswesen in Breslau.

In Heft 3 dieser Zeitschrift vom 17. Januar 1934 wurde über die Maßnahmen der Stadtverwaltung Breslau zur Förderung der Winterarbeit durch Eigenheimbau und ihre finanziellen Auswirkungen berichtet. In den folgenden Ausführungen soll auf die städtebauliche Planung und die Durchbildung der Eigenheime eingegangen werden.

Die städtebauliche Planung. Das von der Stadtgemeinde Breslau und der Siedlungsgesellschaft Breslau A.-G. für die Errichtung von Eigenheimen zur Verfügung gestellte Land bestand zum Teil aus kleineren Grundstücken für 10 bis 15 Eigenheime, welche die schon im Ausbau befindlichen Siedlungen in erwünschter Weise abrundeten (Abb. 1). Außerdem



Abb. 1. 15 Eigenheime in der Siedlung Breslau-Zimpel. Modellaufnahme.

kamen aber auch drei größere Geländeflächen neu zur Erschließung und boten Gelegenheit zu städtebaulicher Planung. Bei der Aufteilung mußten freistehende Einzelhäuser vorgesehen werden, da die Breslauer Bevölkerung das wirtschaftlichere Doppel- oder Gruppenhaus beim Eigenheimbau ablehnt. Im Interesse einer wirtschaftlichen Erschließung sind die Profile aller Wohnstraßen mit 5 m Fahrbahn und je 1,75 m Bürgersteig sehr sparsam bemessen und Straßenteile ohne Bebauung nach Möglichkeit vermieden worden. Unter Verzicht auf kleine isolierte Grünflächen wurde eine starke durchgehende Gründurchdringung zur Verbindung der einzelnen Baublocks mit der landschaftlich reizvollen Umgebung angestrebt. Diese drei größeren, neu erschlossenen Baugebiete liegen im Westen und Südwesten der Stadt günstig vor dem Winde, da in Breslau West-Südwest-Winde vorherrschen.

Die Siedlung Leedeborntrift (Abb. 2) liegt an einer Hauptausfallstraße in günstiger Verbindung zur Stadt, Im Süden wird sie durch einen gärtnerisch gestalteten breiten Graben, im Osten durch Sportplätze und im Westen durch ausgedehnte Friedhofanlagen mit altem Baumbestand begrenzt. Die Verkehrsstraße im Norden soll später geschlossen bebaut werden. Da dieses Siedlungsgebiet an das städtische Kanalnetz angeschlossen wird, sind die einzelnen Baugrundstücke bei 20 m Breite und 30 m Tiefe durchweg nur 600 qm groß. Diese Grundstückgröße erlaubt nach den Vorschriften der Breslauer Bauordnung einen Bau von 10 x 10 m Grundfläche. So ergibt sich bei zweigeschossiger Bebauung ein Haus von 700 bis 800 cbm umbauten Raumes, das den hier gestellten Ansprüchen voll genügt.

Die Siedlung Pilsnitz (Abb. 3) erschließt ein Gebiet, das an der Hauptausfallstraße nach Berlin, nördlich des Breslauer Flughafens an der Endhaltestelle zweier Straßenbahnlinien liegt. Ein Grünstreifen trennt die Wohnbauten von der stark beanspruchten Verkehrsstraße. Im Osten liegen Friedhöfe, im Westen die Lohe, einer der landschaftlich besonders reizvollen Nebenflüsse der Oder. Hier wird ein zur Zeit noch ausgenutztes Ziegeleigelände mit tiefen Ausschachtungen später die Möglichkeit zu einer besonderen Belebung des öffentlichen Grüns durch eine große Wasserfläche bieten. Eine im Jahre 1932 errichtete Schule ist bereits vorhanden. Plätze für eine katholische und eine evangelische Kirche sind im Besitz der Kirchengemeinden. Auch hier werden die Häuser an das städtische Kanalnetz angeschlossen. Daher sind auch hier die einzelnen Grundstücke nur 600 qm groß.

Die Siedlung Klein-Mochbern (Abb. 4) liegt etwas weiter vom Stadtmittelpunkt, ebenfalls an der Lohe-

niederung. Dieses größere Siedlungsgebiet von mehr ländlichem Charakter ermöglichte eine stärker aufgelockerte Form der Besiedlung. Das Gelände kann zunächst nicht an das städtische Kanalnetz angeschlossen werden. Die Fäkalien müssen also in den Gärten untergebracht werden. Die Baugrundstücke sind daher zwischen 800 bis 1200 qm groß. Entsprechend dem ländlichen Charakter ist eingeschossige Bauweise durchgeführt. In das öffentliche Grün des Siedlungsgebietes wurde eine große Dauerkleingartenanlage von rd. 600 Gärten eingefügt, um die von den anderen Baugebieten verdrängten Kleingärtner unterzubringen. Es wurde neben sparsamster Straßenführung Wert darauf gelegt, die die Siedlung durchziehenden Grünstreifen mit den Grünflächen an der Lohe in Verbindung zu bringen. Auch ist der Platz für die später notwendig werdende Schule so gewählt, daß er trotz guter Lage zur Siedlung von Grünflächen umschlossen wird.

Die Eigenheime. Den Bauherren, die sich die Planverfasser frei wählen konnten, wurden, um eine einheitliche städtebauliche Gestaltung zu erreichen, bei der Planung der Eigenheime folgende Bedingungen auferlegt: a) einheitliche Dachneigung, b) Giebelhäuser mit einheitlicher Firstrichtung, c) einheitliche Firsthöhe, d) einheitliche Vorgarteneinfriedigung. Im übrigen waren die Bauherren und Planverfasser bezüglich der Grundrißgestaltung und der Durchbildung der Häuser im Rahmen der Bauordnung frei. Die Stadtverwaltung hatte dem Wunsche Ausdruck gegeben, zur Bearbeitung der Baupläne freischaffende Architekten heranzuziehen. Leider wurde diesem Wunsche nicht durchweg entsprochen. Bei den vielfachen Verhandlungen, die angesichts der oft unzulänglichen Entwürfe notwendig wurden, zeigte es sich, daß alle Planverfasser, von denen man eine baukünstlerisch und wirtschaftlich gute Lösung erwarten konnte, diese Forderungen, die ja nur eine selbstverständliche Rücksichtnahme des einzelnen gegenüber der Allgemeinheit bedeuten, als berechtigt anerkannten und ihnen entsprachen. Widerstände kamen nur von den Planverfassern, deren Leistungen zu wünschen übrig ließen. Diesen mußte erst klar gemacht werden, daß einheitliche Gestaltung einer Siedlung mit öder Gleichmacherei nichts zu tun hat, daß der Reiz der mittelalterlichen Stadt darin besteht, daß ein oder zwei Haustypen mit abgewandelten Einzelformen immer wiederkehren, und daß es für den Bürger damals selbstverständliche Pflicht war,

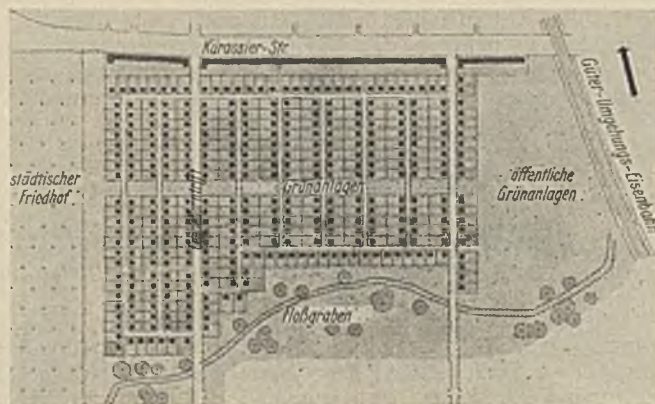


Abb. 2. Siedlung Leedeborntrift. Bebauungsplan. M. 1:15 000.

EIGENHEIMFÖRDERUNG
UND STÄDTEBAULICHE
PLANUNG IN BRESLAU.

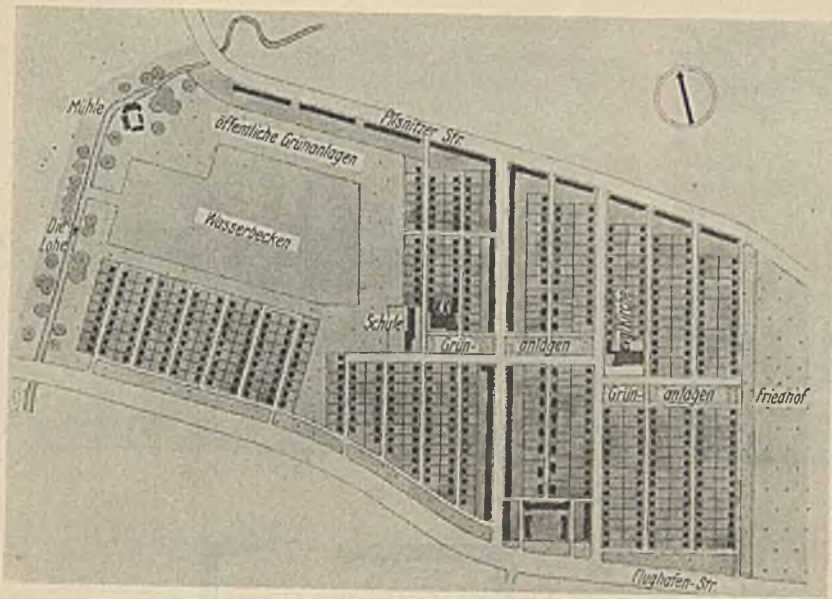


Abb. 3. Siedlung Pilsnitz. Bebauungsplan. M. 1:15 000.

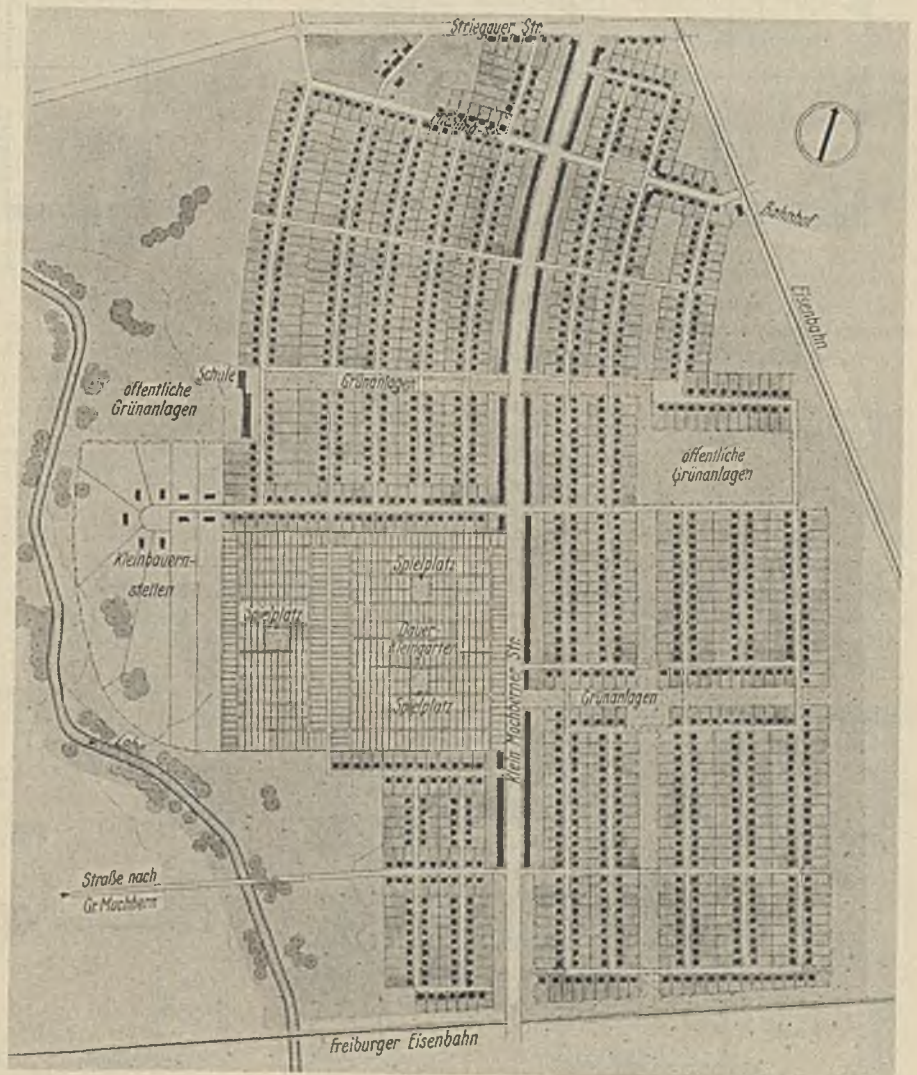
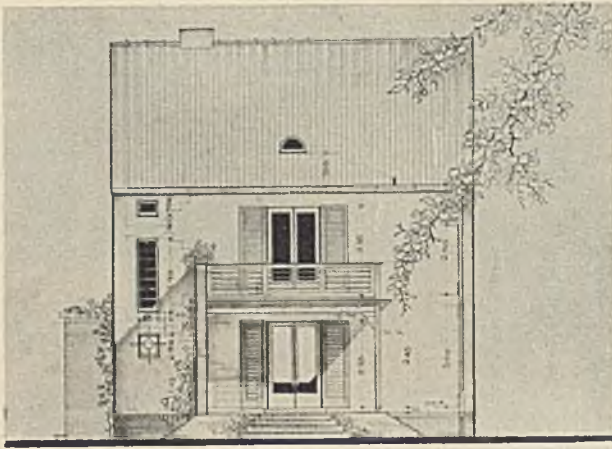
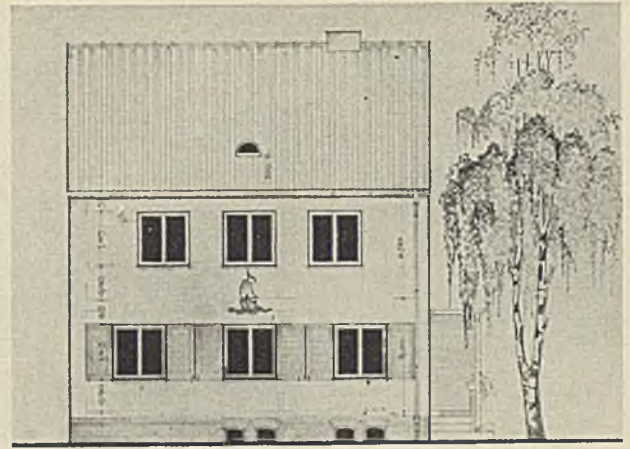


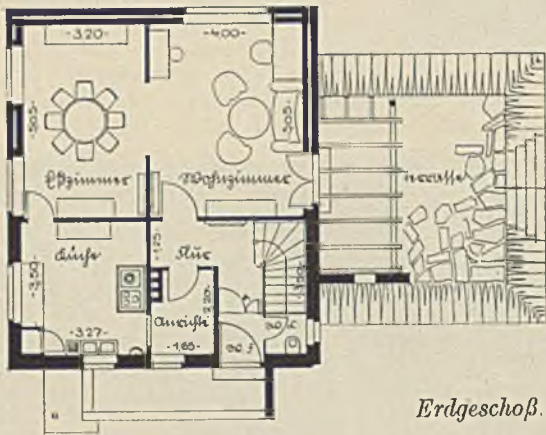
Abb. 4. Siedlung Klein-Mochbern. Bebauungsplan. M. 1:15 000.



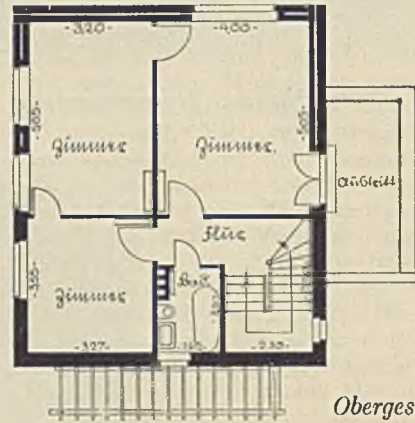
Ansicht vom Garten.



Ansicht von der Straße.



Erdgeschoß.



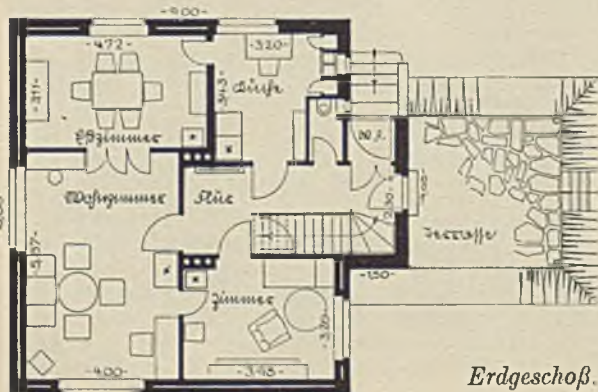
Obergeschoß.

Umbauter Raum: 9,00·10,00 (1,00+3,00+2,80· $\frac{1}{2}$)+4,05	=	542 cbm
-1,50·3,30	=	rd. 55 "
Keller: 90,00 qm : 2 = 45,00 (2,20-1,00)	=	Zus. 597 cbm
Baukosten: 597,00 cbm·19,50 RM	=	11 650 RM
Nebenkosten: 597,00 cbm·0,50 RM	=	rd. 300 "
		11 950 RM
		rd. 12 000 "
Baugelände	=	2 000 "
		Zus. 14 000 RM

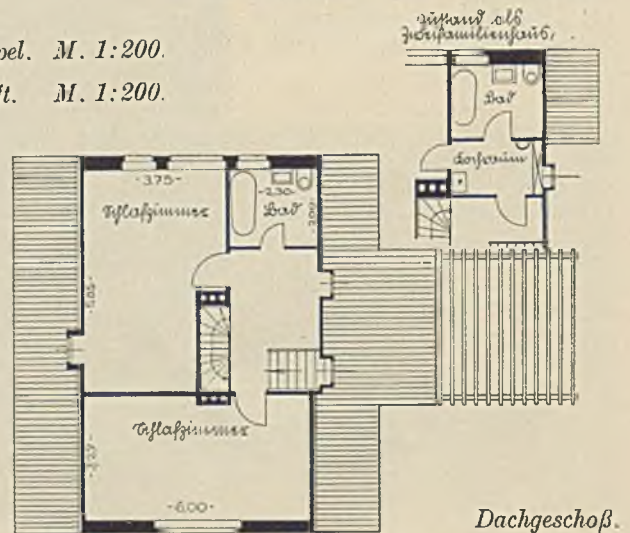
	Kapital RM	Zinsfuß eH	Tilg.- Satz eH	jährl. Belastung RM
1. Hypothek	5 000	5,5	1	325,00
2. Hypothek	1 400	6	1,5	105,00
Bauplatz	2 000	3	4	140,00
Eigenkapital	5 300	4	—	212,00
Abschreibung, Unterhaltung, Betriebskosten (Gebühren) usw.	300	5,5	1	19,50
	Zus. 14 000	—	—	801,50

Abb. 5 (oben). Wohnhaus in der Siedlung Breslau-Zimpel. M. 1:200.

Abb. 6 (unten). Wohnhaus in der Siedlung Leedeborntrift. M. 1:200.



Erdgeschoß.



Dachgeschoß.

ARCHITEKT: ERNST PIETRUSKY, Breslau.

sein eigenes Haus dem des Nachbarn anzupassen und die notwendige Rücksicht zu üben.

Bei der durch die Unmöglichkeit, zweite Hypothesen zu beschaffen, oft recht schwierigen Finanzierung der Bauvorhaben ergab sich für viele Bauherren die Notwendigkeit, eine Einliegerwohnung vorzusehen, um durch Vermietung die jährlich aufzubringenden Leistungen entsprechend herabzusetzen. Eine spätere, mit geringen Umbauten mögliche Abtrennung einer Einliegerwohnung wurde ebenfalls bei einer Reihe von Entwürfen vorgesehen.

In der architektonischen Durchbildung zeigen die Häuser bei aller Verschiedenheit der Einzelformen eine dem Bauumfang entsprechende bescheidene und erfreuliche Haltung. In den Fällen, wo in den Köpfen der Bauherren noch der Begriff „Villa“ spukte, wurde durch Beratung durchweg mit Erfolg auf sie ein-

gewirkt. Es war festzustellen, daß Versuche in der Richtung der sogenannten „neuen Sachlichkeit“ gar nicht erst gemacht wurden. Auch bei der konstruktiven Durchbildung der Häuser verzichtete man auf alle Experimente. Alle Häuser sind als Putzbauten in normaler Ziegelbauweise, zum Teil mit Einhandsteinen, hergestellt. Die Kellerdecken sind massiv. Die übrigen Zwischendecken Holzbalkendecken. Die Dächer sind alle mit roten Biberschwänzen gedeckt. Der vorgeschriebene Vorgartenzaun ist ein 1 m hoher Maschendrahtzaun auf Betonsockel. Bezüglich der Einteilung und Bepflanzung der Gärten wurde den Bauherren volle Freiheit gelassen.

Die Bearbeitung der Aufteilungspläne sowie die Durchführung der ganzen Maßnahmen erfolgte durch das Bauamt für Stadtplanung und Wohnungswesen in Breslau.

NATIONALPLANUNG UND LANDSCHAFTLICHE PLANUNG IN ENGLAND

Das am 12. Juli 1932 verabschiedete und am 1. April 1933 in Kraft getretene englische Stadt- und Landplanungsgesetz wurde im Vorjahr an dieser Stelle eingehend besprochen und als bahnbrechend für die zukünftige Siedlungsplanung hervorgehoben¹⁾. In Zusammenhang hiermit verdient ein neues Werk des bekannten Geschäftsführers der internationalen Wohnungs- und Städtebaugesellschaft H. Chapman²⁾ stärkste Beachtung, das sich mit Inhalt und Erfolg dieses Gesetzes offen und kritisch auseinandersetzt und sich nicht, wie nach dem Titel vermutet werden könnte, auf eine Führung durch das Gesetz und seine bloße Kommentierung beschränkt, sondern über dessen Rahmen hinaus neue Wege in die Zukunft weist.

Der Zweck des neuen englischen Stadt- und Landplanungsgesetzes von 1932, das in dem vorliegenden Führer systematisch erläutert und mit seinen Ausführungsbestimmungen im Wortlaut wiederholt wird, bestand darin, eine gesetzliche Form für landwirtschaftliche Planungen (regional plans) zu schaffen, die in großer Zahl für dichtbevölkerte Industriegebiete, Bergbauggebiete und Hafengebiete aufgestellt worden waren.

Das englische Stadt- und Landplanungsgesetz enthielt alle Handhaben, die für eine isoliert gesehene Durchführung landschaftlicher Planungen notwendig sind und die wir bis heute in Deutschland vermissen. Auch die fortschrittlichsten Gesetze der Länder Sachsen und Thüringen entbehren bis heute eines reichsrechtlichen Unterbaues der Bestimmungen über Entschädigung, Wertzuwachs und Enteignung, die diese Ländergesetze erst zur Durchführung ihrer Planungen reif machen würden. Da die großen Aufgaben des deutschen Siedlungswerks binnen kurzem eine durchgreifende Regelung der deutschen Planungsgesetzgebung erfordern, die ihre Durchführung ebenso sicherstellen muß, wie es in England angestrebt wird, verdient die zusammenfassende Wertung der Erfolgsmöglichkeiten des englischen Stadt- und Landplanungsgesetzes besonders gewürdigt zu werden, die H. Chapman als wichtigsten Teil an die Spitze seiner Ausführungen stellt.

Wie bei uns hatten in England die liberalistische Denkweise vor dem Kriege, die Wirren der Kriegszeit

und die Krämpfe der Nachkriegszeit die öffentliche Anteilnahme an städtebaulichen Dingen nahezu verschüttet. Eine Besserung trat erst ein, als die nach dem Kriege einsetzende umfangreiche Wohnungsbautätigkeit Gelegenheit gab, neue städtebauliche Teilleistungen zu erzielen. Durch diese wurden jedoch nur die schlimmsten Auswüchse städtebaulicher Sünden der Vergangenheit gebessert. Die Aufgaben einer organischen Verbindung der Stadt mit der Landschaft wurden gleichzeitig innerhalb landschaftlicher Planungsausschüsse (Joint Committees) erkannt und in Angriff genommen. Diese bildeten sich zuerst für zwischengemeindliche Planungen im Bereich benachbarter Großstädte (London, Manchester) und dehnten sich dann schrittweise über größere Landschaften aus. Das Stadt- und Landplanungsgesetz vom 12. Juli 1932 trat an Stelle des Stadtplanungsgesetzes von 1909, um die Durchführung dieser landschaftlichen Planungen zu sichern.

Inzwischen traten jedoch neue Übel auf, denen auch das Stadt- und Landplanungsgesetz von 1932 nicht gewachsen war. Die Bandentwicklung, die immer noch von spanischen, französischen und russischen Städtebauern als letzte Weisheit und als Allweltrezept der städtebaulichen Garküche empfohlen wird, war in England schon seit langem als schädlich erkannt worden, dem Land, in dem die längsten Erfahrungen über Gesetze, Wirkungen und Schäden des großstädtischen Wachstums vorlagen und von Männern wie Raymond Unwin und seinen Schülern mit offenen Augen und klarem Verstand erkannt worden waren. Diese Bandentwicklung bestand darin, daß die Bevölkerung der Kerngebiete der alten Marktstädte nach dem Bau der Eisenbahnen bandartig längs diesen in die Außengebiete abwanderte und daß die Kerngebiete selbst zu Geschäfts- und Industriegebieten wurden. Bei weiterem Wachstum wurden dann die zwischen den Bändern liegenden Sektoren gleichfalls bebaut, und die Bandentwicklung begann in der nächsten Außenzone von neuem. Diese schon früher schädliche Entwicklung wurde durch den Kraftwagen ins Maßlose gesteigert. Die großstädtischen Arbeitsmärkte wurden um ein Vielfaches ausgedehnt und die Bandentwicklung in weite, bisher unberührte landwirtschaftliche Außengebiete vorgetrieben. Damit nicht genug, ließen sich in den Wohngebieten der älteren Außenzonen auch Industrien in immer größerem Umfange nieder, die der dorthin gezogenen

¹⁾ Zentralbl. d. Bauverw. 1933, Heft 22, S. 259 ff.

²⁾ H. Chapman: Town and Regional development. A. Guide to the Town and Country Planning Act. London. 1933. I. M. Dent u. Sons Ltd. VIII u. 245 S. in 8°. Geb. 10 s. 6 d.

Bevölkerung folgten. Sie trieben die dort ansässige Wohnbevölkerung zum Teil zur Flucht in die durch den Kraftwagen neu erschlossenen Verkehrsbänder in der Provinz, zum Teil zogen sie neue Bevölkerung von außerhalb in ihren Arbeitsbereich. Folgen dieser Entwicklung des letzten Jahrzehnts waren ein neues Wachstum der Groß- und Riesenstädte, ein Abzug von Industrien aus Klein- und Mittelstädten in die großstädtischen Ballungen, eine bedrohliche verkehrstechnische Verstopfung ihrer Kerngebiete und eine weitere Verschlechterung und Verteuerung der Lebenshaltung aller Bevölkerungsschichten. Dieser Entwicklung, die fraglos durch die hier nicht erwähnte neue Industrialisierung im Zuge der englischen Pfundabwertung besonders gefördert wurde, war auch das englische Stadt- und Landplanungsgesetz nicht gewachsen.

Um eine Wende dieser unheilvollen städtebaulichen Entwicklungen herbeizuführen, ruft M. Chapman zunächst zu einer Besinnung auf die tragenden Theorien des städtischen Gemeinschaftslebens und der städtischen Geländeerschließung auf, die die Größe der noch heute bewunderten Stadtgründungen der Antike und des Mittelalters bedingten. „Nachdem wir alles Denken und Trachten auf zwingende Gesetzmäßigkeiten in wirtschaftlichen Dingen gerichtet und eine Periode der Organisation von Handel, Finanz, Industrie, Landwirtschaft und Markterschließung heraufgeführt haben, müssen wir Schluß damit machen, die städtische Entwicklung kraftlos blinden Gewalten zu überlassen. Wir müssen eine neue Periode der städtischen Entwicklung beginnen, die durch nationale Erwägungen bestimmt wird. Hierzu brauchen wir einen nationalen Erschließungsplan.“

Mit aller Klarheit wird ausgesprochen — und hier beginnt die Kritik an englischem Stadt- und Landplanungsgesetz —, daß eine Summe von landschaftlichen Planungen noch keineswegs eine Nationalplanung ergibt. Die landschaftlichen Planungen können nur die Erschließung einer Landschaft in Abhängigkeit von ihrer wirtschaftlichen Entwicklung regeln, ohne diese selbst beeinflussen zu können. Jeder tatkräftige Unternehmer kann neue Riesenindustrien entwickeln, jeder tatenlustige Stadtplaner kann Riesenplanungen aufstellen, durch beide können neue Bevölkerung angezogen und die landschaftlichen Planungen gegenstandslos gemacht werden. Die gegenwärtige Planung beruht auf dem freien Wettbewerb der Industrie und der Bevölkerung zwischen verschiedenen Städten und Landschaften und kann diesen freien Wettbewerb nur gewissen Förderungen und Hemmungen unterwerfen. Die alten Methoden des „laissez faire-laissez passer“ werden durch die gegenwärtige Planungspolitik nur veredelt und begünstigen nach wie vor die Großstädte, denn vorhandene Bevölkerungsballungen ziehen immer neue Industrien und Bevölkerung an.

Erste Aufgabe der geforderten Nationalplanung ist daher eine Verteilung der Bevölkerung und Industrie im Interesse der nationalen Wirtschaft und der öffentlichen Wohlfahrt. Zu seiner Vorbereitung bedarf es einer ständigen nationalen Planungs- und Erschließungskommission mit der notwendigen Verfügungsgewalt über die landschaftlichen und Stadtplanungsbehörden. Die Mitglieder dieser Kommission sind auf Grund besonderer Entschlußkraft und Verwaltungsfähigkeit auszuwählen. Ihnen sind Fachausschüsse für Industrie, Landwirtschaft,

Handel, Schifffahrt, Erziehung, Wohnung und Gesundheitswesen zu unterstellen. Erste Aufgabe der nationalen Planungs- und Erschließungskommission ist eine nationale Bestandsaufnahme, die Klarheit über die bestehende Wirtschafts- und Siedlungsstruktur schafft. Auf ihr ist in engster Verbindung mit den beteiligten Wirtschaftsgruppen der nationale Erschließungsplan aufzubauen. Neue Industrien sollen ermutigt werden, sich an neuen Standorten unter vorteilhaften Bedingungen zu entfalten, dorthin die Bevölkerung aus den großstädtischen Ballungen an sich ziehen und dadurch deren Größe planmäßig vermindern. Die neuen Industriestädte sollen von vornherein in begrenzter Größe geschlossen angelegt und von landwirtschaftlichen Dauernutzflächen umgeben sein. Die landschaftlichen Planungen sind während der Aufstellung des nationalen Erschließungsplanes fortzusetzen und nach seiner Fertigstellung in ihn einzugliedern.

Die Hauptaufgabe dieser nationalen Planung liegt darin, die Grundsätze der Stadtentwicklung festzusetzen. An den Wasserstraßen und Eisenbahnen sind die besten Ansatzpunkte für neue Stadtgründungen zu suchen. Mit dem bisherigen Aneinanderreihen von Städten und Vorstädten ist endgültig Schluß zu machen. Auch die Vorstädte verhindern nicht das großstädtische Wachstum, sondern begünstigen es. Sie vergrößern den Aufwand für Verkehrsmittel, die Arbeitswege, die Schwierigkeiten und Kosten des täglichen Lebens und schaffen eine vollständig verstädterte Bevölkerung, der das Land gut genug dazu ist, um darin Auto zu fahren und Golf zu spielen. Das einzige Gegenmittel liegt in einer Begrenzung des großstädtischen Wachstums. Diese braucht nicht starr und schematisch zu sein, irgendwelche Grenzen müssen aber unbedingt gefunden werden. Erreicht wird diese Begrenzung durch Anlage neuer Trabantenstädte, wie sie bei London in Letchworth und Welwyn durch private Entschlußkraft mit öffentlicher Unterstützung bereits erschlossen worden sind. Dieses Erschließungsverfahren ist billiger als die „laissez faire-laissez passer“-Methode und von Segen für das Gemeinwohl.

Brechen sich diese Erkenntnisse in England auch erst Bahn, so ist doch nicht daran zu zweifeln, daß das englische Volk diese Aufgaben nach ihrer klaren theoretischen Erkenntnis ebenso sehend und bewußt lösen wird, wie es vordem Industrie und Handel des britischen Weltreichs aufgebaut hat. Für Deutschland ergibt sich aus den älteren und schon früher vorbildlichen Erfahrungen der englischen Planungspraxis und Gesetzgebung die Folgerung, daß das zur Zeit zur Erörterung stehende Reichsplanungsgesetz sich nicht nur auf den Aufbau landschaftlicher Planungsstellen in Art des englischen Stadt- und Landesplanungsgesetzes von 1932 beschränken darf, sondern ebenso wie es in England für notwendig gehalten wird, als ein wirkliches Reichsplanungsgesetz die Grundlage für eine Reichsplanung im Sinne einer einheitlichen und organischen wirtschaftlichen und siedlungstechnischen Erschließung der deutschen Landschaften im Zuge des politischen und wirtschaftlichen Wiederaufbaues schaffen muß, um endlich die Bahn für das neue deutsche Siedlungswerk freizumachen. Der Weg hierzu führt wie in England über eine geistige Durchdringung der gesamten Siedlungsfragen, zu deren Förderung die vorliegende Veröffentlichung in dankenswerter Weise beiträgt.

Martin Pfannschmidt.

MITTEILUNGEN

Staatssekretär Gottfried Feder,

Reichskommissar für das Siedlungswesen (Erlaß der Reichsregierung vom 29. März 1934)¹⁾. — Mit diesem Erlaß wird ein Staatsakt von größter Bedeutung eingeleitet. Das Siedlungswesen war von jeher in der gesamten preußisch-deutschen Geschichte der Ausgangspunkt aller wichtigen Staatshandlungen, die nicht nur innenpolitisch, sondern zeitweise auch außenpolitisch von weittragender Bedeutung waren. In der Gegenwart steht die Lösung der Riesenfrage im Vordergrund, die aus rassischen und wirtschaftlichen Gründen höchst gefahrdrohende Anhäufung zu großer Menschenmassen in den Städten nach Möglichkeit wieder zu einer Beschäftigung auf dem flachen Lande zurückzuführen. Deutschlands bisherige teilweise Wirtschaftsaufgabe, als Verarbeitungsland für eingeführte Rohstoffe zu dienen, die auf dem Weltmarkte alsdann als Edelprodukte abgesetzt werden sollen, hängt als Standortfrage und als Frage der Erschließung neuer Rohstoffquellen in Deutschland mit diesem Siedlungsgebiet als Verwaltungsaufgabe auf das engste zusammen. Aber auch die reine Innenmarktlage wird mindestens in gleichem Maße auch als Siedlungsfrage zu behandeln sein. Die Wiederbelebung der darniederliegenden kleinen und kleinsten Ortschaften ist eine Grundfrage der Siedlungsangelegenheit. — Gottfried Feder wird daher auch — wie bisher — auf seinem Hauptarbeitsfelde des Geld- und Entschuldungswesens nun Gelegenheit zur Entfaltung haben. Daß der Führer grade ihm diese Aufgaben anvertraute, die schlechthin in alle Wirtschafts- und Verwaltungsgebiete hineinragen, beweist von vornherein, daß jetzt die Abkehr von einer langjährigen falschen Politik auf dem Siedlungsgebiete energisch in die Tat umgesetzt werden wird. Schon durch die Verwaltungsreform des Freiherrn vom Stein war seinerzeit das Siedlungsproblem jener Tage geradezu bestimmt. Heute steht das Wort „Siedeln“ groß am Anfange der Handlungen; die Durchdringung sämtlicher Verwaltungsgebiete mit nationalsozialistischem Geiste wird und muß von der Neuregelung des Siedlungswesens ausgehen²⁾. *Nonn.*

Hochschulen.

Die Würde eines Doktor-Ingenieurs ehrenhalber haben Rektor und Senat der Technischen Hochschule Hannover auf einstimmigen Antrag der Fakultät für Bauwesen dem Direktor Leonard Goedhart in Düsseldorf verliehen, „weil er das Naßbaggerwesen in hervorragender Weise gefördert hat“.

Technische Hochschule Berlin.

Der Senat der Hochschule für das Rektoratsjahr vom 1. Mai 1934 bis zum 30. April 1935 setzt sich zusammen aus: 1. dem *Rektor*: ordentl. Professor Dr. Dr. von Arnim; 2. den *Stellvertretern des Rektors*: Dekan Professor Dr. Storm (erster Vertreter), Dekan Professor Dr. Niemczyk (zweiter Vertreter); 3. den *Dekanen*: ordentl. Professoren Dr. Storm (Fakultät für Allgemeine Wissenschaften), Dr.-Ing. Agatz (Fakultät für Bauwesen), Dr.-Ing. M. Weber (Fakultät für Maschinenwesen), Dr. Niemczyk (Fakultät für Stoffwirtschaft) und Dr.-Ing. Dr. phil. h. c. K. Becker

(Fakultät für Allgemeine Technologie); 4. den *Senatoren*, ordentl. Professoren der Fakultäten: für Allgemeine Wissenschaften Dr. Quelle, Bauwesen Dr.-Ing. Mäkel, Maschinenwesen Dr. Guertler und Dr. R. Franke, Stoffwirtschaft Dr.-Ing. Durrer; aus der Dozentenschaft: Dipl.-Ing. Willing, Führer der Dozentenschaft, außerordentl. Professor Dr.-Ing. Beyschlag und Privatdozent Dr.-Ing. Kirst; 5. dem *Vorsitzenden des Außeninstituts*: ordentl. Professor Dr.-Ing. Hanemann; 6. dem *Leiter des SA-Hochschulamts*: der Rektor Professor Dr. Dr. von Arnim. — In allen im Studentenrecht vorgesehenen Fällen nehmen Vertreter der Studentenschaft an den Verhandlungen mit beratender Stimme teil.

Versammlungen.

Kundgebung für die deutschen Seehäfen.

Die Spitzenvertretung der Deutschen Seeschiffahrt und die Hafenbautechnische Gesellschaft veranstalten am 16. Mai, 17 Uhr, im Ingenieurhaus in Berlin eine Kundgebung über „Stellung und Aufgaben der deutschen Seehäfen in der nationalen Wirtschaft“, bei der die regierenden Bürgermeister C. V. Krogmann, Hamburg, und Dr. Markert, Bremen, sprechen werden. Für den 17. Mai ist vormittags ein gemeinsamer Besuch der Ausstellung „Deutsches Volk — Deutsche Arbeit“ in Aussicht genommen.

Baupolizei.

Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes vom 15. Februar 1934 — IV C 116/33 —.

Beseitigung eines Luftraums zwischen den Brandmauern zweier Gebäude. Polizeipflichtigkeit des Eigentümers.

Ein dem Schrankenwärter B. in L., Regierungsbezirk Breslau, gehörendes Haus steht mit dem Sockel auf der Nachbargrenze, während die Hauswand im übrigen um etwa 4 cm von der Grenzfläche zurücktritt. Durch ein später auf dem Nachbargrundstück auf derselben Grenze errichtetes Wochenendhaus von 7 m Höhe ist zwischen den Brandmauern der beiden Gebäude oberhalb des Sockels ein Schlitz von 4 cm entstanden. Die Baupolizei gab B. auf, den Schlitz zu schließen. Beschwerde und Klage im Verwaltungsstreitverfahren gegen diese Anordnung waren erfolglos. Die Revision wurde unter folgenden Gründen zurückgewiesen: Das Haus des Klägers sei zwar bisher in keinem polizeiwidrigen Zustande gewesen; durch die Errichtung des Wochenendhauses auf dem Nachbargrundstück sei aber der Zwischenraum entstanden, der nach den Feststellungen des Bezirksausschusses objektiv eine drohende Gefahr für die Gesundheit der Bewohner von beiden Gebäuden darstelle, weil er alleseitig den Witterungseinflüssen ausgesetzt sei. Die Schließung des Schlitzes sei das zur Beseitigung dieses polizeiwidrigen Zustandes notwendige Mittel. Da der Zwischenraum über dem Haussockel liege, auf den sich das Recht des Klägers als Grundstückseigentümer erstreckte, habe sich die Polizei mit ihrer Auflage zu Recht an B. gewandt (§ 20 PVG.), wengleich sie nach Wahl auch den Nachbar als Störer (§ 19 PVG.) hätte in Anspruch nehmen können. Es käme in diesem Falle nicht darauf an, ob den Kläger ein Verschulden an dem polizeiwidrigen Zustand träfe.

B.

¹⁾ Vgl. S. 264 d. Bl.
²⁾ Im nächsten Heft erscheint ein Aufsatz des neuen Reichskommissars über „Das deutsche Siedlungswesen“.

Baupolizei, Sammlung der preußischen Ministerialerlasse auf baupolizeilichem Gebiet.

Zusammengestellt von Werner Mahly, Amtsrat im preuß. Finanzministerium (Hochbauabteilung). Berlin 1934. Wilhelm Ernst und Sohn. VIII u. 112 S. in Din A 5. Steif geh. 4 RM.

Das handliche Werk enthält in übersichtlicher Zusammenstellung die geltenden Ministerialerlasse auf baupolizeilichem Gebiet. Das Buch wird in erster Linie sowohl den technischen als auch den Verwaltungsbehörden, die baupolizeiliche Aufgaben zu versehen haben, eine unentbehrliche Hilfe sein; daneben wird es aber auch der gesamten Bauwirtschaft und den Bauinteressenten manchen wertvollen Hinweis geben können. Es umfaßt neben den eigentlichen baupolizeilichen Erlassen über Hochbau, Statik, Eisenbetonbau, Warenhäuser, Theater und Lichtspieltheater usw. auch solche aus den Grenzgebieten, des Straßenbaues, des Luftschutzes usw. Ein eingehendes Inhaltsverzeichnis vermittelt ein rasches Nachschlagen. Eine zeitliche Übersicht und ein ausführliches Stichwortverzeichnis vervollständigen den klaren Überblick.

Neuhaus.

Konstruktion und Ausführung.

Reichszuschüsse für Instandsetzungen an Gebäuden.

Der Reichsarbeitsminister teilt mit, daß der Termin, bis zu dem die mit Reichszuschüssen geförderten Instandsetzungs-, Ergänzungs- und Umbauarbeiten an Gebäuden beendet sein müssen, bis zum 31. März 1935 verlängert ist.

Güteprüfung von Holz.

Der Fachausschuß für Holzfragen beim Verein deutscher Ingenieure und Deutschen Forstverein, Unterausschuß „Eigenschaften“, der unter der Obmannschaft von Professor Graf, Stuttgart, steht, hat seine Arbeiten zur Festlegung einheitlicher und zuverlässiger Verfahren für die Güteprüfung soeben beendet. Das Ergebnis der zahlreichen Untersuchungen liegt in einer Reihe von „Vornormen“ vor, die in diesen Tagen der Öffentlichkeit übergeben werden. Es sind dies die Normblätter DIN Vornorm DVM-Prüfverfahren C 3001 bis 3011. Neben allgemeinen Grundsätzen über die Anwendbarkeit der Güteprüfungen sind ausführliche, Fehlerquellen nach heutiger wissenschaftlicher Erkenntnis ausschließende Anweisungen gegeben, in welcher Weise Raumgewicht und Feuchtigkeitsgehalt zu bestimmen sind, ferner, wie die Versuche zur Ermittlung der Druck-, Zug-, Biege- und Schlagbiegefestigkeit angestellt werden sollen, um stets vergleichbare Werte zu ergeben. Eine sinnreiche Apparatur wird für die Vornahme von Abnutzungsversuchen durch Sandstrahlgebläse vorgeschlagen. Für Untersuchungen zur Bestimmung des Schwind- und Quellvermögens sowie für Härteprüfungen mittels Kugeldruckversuch werden ebenfalls einheitliche Verfahren empfohlen. Es wäre zu wünschen, daß diese Prüfverfahren weitgehend Anwendung fänden, weil dadurch dem Gütegedanken auch auf diesem Gebiete Bahn gebrochen würde.

Über die chemische Bewertung von Traß.

Der Traß, ein feingemahlener Tuffstein, der vulkanischen Auswurfmassen entstammt, hat einige besondere Eigenschaften, die ihn dem Bauingenieur unersetzbar und unentbehrlich machen. Der Deutsche Ver-

band für die Materialprüfungen in der Technik hat sich seit langem mit der Frage beschäftigt, die wissenschaftlichen Merkmale für den hochwertigen Traß herauszuarbeiten. Vor einigen Jahren bereits (1931) konnte das Ergebnis dieser Tätigkeit die umfangreiche Norm DIN DVM 1043 herausgegeben werden, in der durch Begriffsklärung, Festlegung von Mindestansprüchen (z. B. an die Mahlfeinheit, die Mörtelfestigkeit usw.) sowie auch durch Richtlinien für die Vornahme vergleichender Prüfungen eine brauchbare Grundlage geschaffen wurde, die heute in der einschlägigen Industrie allgemein anerkannt ist.

Weit schwieriger war es, ein nicht zu umständliches Verfahren zur Ermittlung der chemischen Werte des Traß ausfindig zu machen. Und gerade die Kenntnis vom Wesen und Wirken der in diesem Baustoff vorhandenen Kräfte ist für die Beurteilung dessen, was man vom verarbeiteten Traß hinsichtlich seiner Beanspruchungsfähigkeit erwarten kann, unerlässlich. Wie unterscheiden sich die verschiedenen Traßarten hinsichtlich des Gehaltes an Kohlensäure, löslicher Kieselsäure, unlöslichen Rückständen, Sesquioxiden (R_2O_3), an Eisenoxyd, Tonerde, Kalk, Magnesia und Alkalien? Es leuchtet ohne weiteres ein, daß entsprechende Analysendaten nur dann Wert besitzen, wenn sie alle auf den gleichen Nenner gebracht sind, d. h. wenn die Ermittlung der chemischen Zusammensetzung stets unter den gleichen Voraussetzungen vorgenommen wurde. Die soeben herausgekommene Norm DIN DVM 1044 legt einheitliche Vorschriften für die chemische Untersuchung fest.

Technische Neuerungen.

Kachelofen-Heizplatten D. R. P. 589571.

Patentinhaber Regierungs-Bauamtman G. Bömke, Kassel.

Der Kachelofen, einer unserer besten Wärmespender, hat auch bei der vollkommensten neueren Bauart, auf Füßen oder Sockelkästen stehend, mit oder ohne Durchbrechungen, immer noch den Nachteil, „daß er die Wärme zu spät nach dem Anheizen an den Raum abgibt, und daß die Heizkraft infolge der keramischen Baustoffe nicht besonders gesteigert werden kann“. Diesen Übelständen soll der Einbau der patentierten Heizrippenplatte (Abb. 1) abhelfen. Außerdem ergibt sich noch der Vorteil, daß dem Feuerraum durch hohle Heizrippen Sekundärluft zugeführt und dadurch eine fast restlose Verbrennung der Kohlenoxydgase erreicht wird; dies um so mehr, als

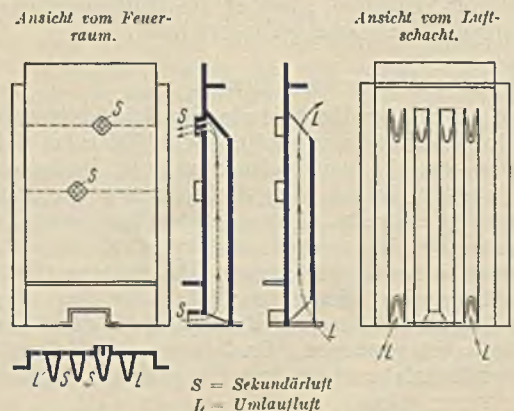


Abb. 1. Die Heizrippenplatte.

Ermittlung des Spannungsverlaufs in dynamisch beanspruchten Bauteilen.

Der Deutsche Verband technisch-wissenschaftlicher Vereine, der Verein Deutscher Maschinenbauanstalten, der Verband der Deutschen Luftfahrtindustrie und der Reichsverband der Automobilindustrie veranstalten ein technisch-wirtschaftliches Preisausschreiben, um ein Verfahren zu ermitteln, das einen Einblick gibt in den räumlichen Spannungsverlauf in dynamisch beanspruchten Bauteilen bei betriebsmäßiger Beanspruchung. Es sind drei Preise ausgesetzt von 10 000, 7000 und 3000 RM. Im Preisgericht: Prof. Dr. Kutzbach, Dr.-Ing. K. Daevcs, Prof. Dr. W. Hort, Prof. Dr. F. Körber, Dipl.-Ing. O. Kurtz, Dr. Lehr, Dr.-Ing. W. Riehm und Dr.-Ing. F. Seewald. Einsendungen bis 1. Oktober 1934 an den Reichsverband der Deutschen Luftfahrtindustrie, Berlin W 35, Blumeshof 17.

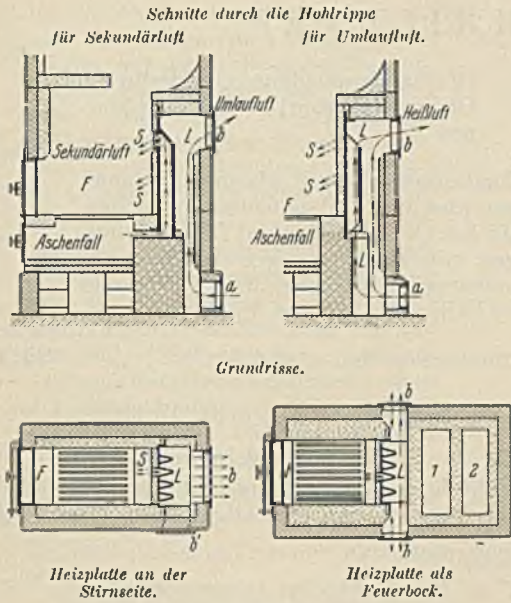


Abb. 2. Der Einbau der Heizplatte.

die erwärmte Luft in verschiedenen Höhen und dadurch mit verschiedenen Hitzegraden die Oxydgase trifft. Der Erfolg ist eine Ersparnis an Brennstoffen.

Der Einbau der Heizplatte (Abb. 2) erfolgt im Feuerraum des Kachelofens, entweder an der Lang- oder Stirnseite oder auch als Feuerbock, und zwar mit den Heizrippen nach dem Luftschacht L zu dergestalt, daß die Sekundärluft S durch den Aschenraum angesaugt wird. Bei Öfen ohne Aschenfall, Berliner Kachelofen, strömt die Sekundärluft durch einen kleinen Kanal ein, der unter dem Feuerraum bis zur Kachelwandung führt und dessen Öffnung durch ein kleines Türchen verschließbar ist.

Die Wirkungsweise ist nun folgende: Die Heizplatte wird durch die Glut in der Feuerung erhitzt, saugt die kalte Raumluft zu den unteren Gittern a an, streicht an der Eisenfläche vorbei, auch durch ein paar hohle Heizrippen, und entströmt als „heiße Luft“ den oberen Gittern b. So wird einmal ein starker Luftumlauf erzielt und dadurch sowie an sich durch die Eisenfläche eine bessere Erwärmung des Raumes und besonders der Fußböden und Fensterplätze erreicht. Außerdem wird der Raum von der ausströmenden „Heißluft“ sofort nach dem Anheizen erwärmt, ehe noch die Kacheln Hitze abgeben können. Die erhitzte Patentplatte bewirkt aber auch, daß Sekundärluft in die hierfür vorgesehenen Hohlrippen angesaugt, erwärmt und mit verschiedenen Hitzegraden dem Feuerraum unmittelbar zugeführt wird. Dadurch ist eine fast restlose Verbrennung und damit eine Kohlenersparnis gewährleistet. Die Kosten der Platte sind nur gering und werden den Preis von 25 RM nicht übersteigen.

Für Siedlungsheizungen kann diese Heizplatte zur kostenlosen Miterwärmung eines Nebenraumes verwendet werden. Sie wird in den Kachelofen des Hauptraumes eingebaut; hierbei werden jedoch die Ein- und Ausströmungsöffnungen durch die Wand zum Nebenraum geführt. So wird dieser von der ausströmenden „Heißluft“ erwärmt und außerdem noch Stellfläche durch Wegfall des Ofens gewonnen.

Kirche in Braunschweig.

Der Stadtkirchenausschuß in Braunschweig schreibt einen Wettbewerb aus zur Erlangung von Vorentwürfen für eine Kirche mit Gemeindesaal und Pfarrhaus im Siegfriedviertel in Braunschweig mit Frist bis zum 31. Juli d. J. aus. Zugelassen sind alle beamteten und freien Architekten, die im Landesbezirk Niedersachsen ihren Wohnsitz haben, die der evangelischen Kirche angehören und Mitglieder des Fachverbandes für Baukunst in der Reichskammer der bildenden Künste sind. Ausgesetzt sind drei Preise von 2000, 1500 und 1000 RM sowie neun Ankäufe zu je 500 RM. Preisrichter sind: Ministerialrat Kiehne, Oberregierungs- und -baurat Herzig, die Professoren Thulesius und Brakebusch, Kreispfarrer Wagner. Unterlagen für 6 RM beim Stadtkirchenamt Braunschweig.

Zahlen zur Bauwirtschaft.

Gegenstand	Einheit	1933 Febr.	1934		
			Februar absolut	1913 = 100	März
Indizesziffern					
der Baukosten ¹⁾	1928/30=100	71,5	74,3 ²⁾	129,9	74,6
der Baustoffpreise ³⁾	1913 = 100	102,7		107,3	109,6
Preise in RM:					
Mauersteine, Berlin ⁴⁾	1000 St.	21,45	24,00	137	24,00
Dachziegel, Berlin ⁴⁾	1000 St.	48,00	42,00	122	42,00
Stückkalk, Berlin ⁴⁾	10 t	215,30	215,30	127	215,30
Zement, Berlin	10 t	367,00	365,95 ⁵⁾	118	357,00
Zement, Essen	10 t	303,50	376,95 ⁵⁾	122	368,00
Träger, ab Oberhausen ..	1 t	107,50	107,50	95	107,50
Schmiedeeis. Röhren ⁴⁾	100 m	81,00	81,00	113	81,00
Fichtenbretter, Süddtschl. ⁷⁾	1 cbm	25,00	33,00	105	34,00
Kantholz ⁸⁾	1 cbm	35,50	30,50		43,00
Fensterglas ⁹⁾	1 qm	1,35	1,35	70	1,35
Tarifföhne:					
gelernte Bauarb., Berlin...	Rpf. je Std.	109,5	108,0	131,7	108,0
ungelernte Bauarb., Bln.	„ „ „	90,0	90,0	163,6	90,0
Arbeitslose ¹⁰⁾ am Monatsende	in 1000	916	394		238
Baubeginne¹¹⁾:					
Wohnungen	Stück	1147	2620		
gewerbl. Gebäude	1000 cbm	94,7	226,8		
öffentl. Gebäude	1000 cbm	59,0	67,5		
Bauvollendungen:					
Wohnungen	Stück	4235	5562		
darunter Umbau	„	1482	3370		
gewerbl. Gebäude	1000 cbm	341,6	136,1		
öffentl. Gebäude	1000 cbm	171,3	38,3		

¹⁾ Für städt. Wohnhäuser. — ²⁾ Für Baustoffe insgesamt (Hoch- und Tiefbau). — ³⁾ Berichtigt. — ⁴⁾ Ab Werk. — ⁵⁾ Vom 1. bis 25. Febr. 367 RM, ab 26. Febr. 357 RM. — ⁶⁾ Vom 1. bis 25. Febr. 378 RM, ab 26. Febr. 368 RM. — ⁷⁾ Sägefällende Ware, Werkverkaufspreise ab Oberbayern. — ⁸⁾ Nach Aufgabe. — ⁹⁾ Gelernte, angelernte und ungelernete Arbeiter. — ¹⁰⁾ Ohne Um-, An- und Aufbauten.

AMTLICHE NACHRICHTEN

Preußen.

Der Magistrats-Oberbaurat Dr.-Ing. Rendschmidt bei der Zentralen Hochbauverwaltung der Stadt Berlin ist zum Stadtbaudirektor ernannt worden.

Der Oberregierungs- und -baurat (W) Illing, beurlaubt zum Reichsverkehrsministerium, ist in dieses als Ministerialrat übernommen worden.

Versetzt: die Regierungsbauräte (W) Theodor Pfaue vom Neubauamt in Frankfurt a. Main unter Beförderung zum Oberregierungs- und -baurat an die Wasserbaudirektion Königsberg, Dr.-Ing. Möhlmann (beurlaubt zum Reichsverkehrsministerium) an das Neubauamt in Verden a. d. Aller.

In den Staatsdienst wieder aufgenommen und überwiesen: die Regierungsbaumeister (W) Otto Petschke dem Neubauamt in Frankfurt a. Main, Kurt Werner dem Wasserbauamt in Potsdam, Rudi Hinze dem Wasserbauamt in Celle, Wolfgang Dressel dem Stau-beckenamt in Oppeln, Arthur Röhnisch dem Neuba- uamt in Münster i. Westf., Hans Grube beurlaubt zur Duisburg-Ruhrorter Häfen-A.G., Walter Esch- weiler dem Wasserbauamt in Rheine mit dem Dienst- sitz in Riesenbeck.

Die Staatsprüfung haben bestanden: die Regie- rungsbauführer Wilhelm Pook, Josef Kampmann, Johannes Reich, Walter Schiffer (Hochbaufach); — Hans Illiger (Wasser- und Straßenbaufach); — Werner Fischer, Erich Fell (Maschinenbaufach).

RdErl. d. FM. zugl. i. N. d. MdI. v. 30. 4. 1934, betr. Baupolizeigebühren infolge Änderung der Ver- waltungsgebührenordnung v. 30. 12. 1926 — GS. 24. 7. 1930

S. ³²⁷/₂₀₆ (FM. V 18. 2800/9; MdI. II D 3022).

I. Die Tarifnummern 12 u. 13, betr. Baudispense und staatl. Baupolizei, der Verwaltungsgebühren- ordnung vom ^{30. 12. 1926}/_{24. 7. 1930} — GS. S. ³²⁷/₂₀₆ — haben durch Artikel 1 der IV. Verordnung zur Änderung der V.G.O. vom 12. 4. 1934 — GS. S. 345 — nachstehende Fassung erhalten:

Tarifn. 12 Baudispense

a) Befreiungen von Bestimmungen der Baupolizeiverordnungen, über die die Baugenehmigungsbehörden (§ 1 des Gesetzes über baupolizeiliche Zuständigkeiten vom 15. Dezember 1933 — GS. S. 491 —)

1. gemäß § 2 Abs. 1 und in Fällen des § 3 Abs. 2 a. a. O. selbständig be- schließen

1 vH
von dem
Werte des
wirtschaf-
tlichen Vor-
tells, den der
Dispens ge-
währt,

2. gemäß § 2 Abs. 2 und in Fällen des § 3 Abs. 1 a. a. O. nur mit Zustim- mung des Regierungspräsidenten

(Verbandspräsidenten, in Berlin des Oberpräsidenten) beschließen kön- nen

0,6 vH
wie vor

b) Zustimmung des Regierungspräsi- denten (des Verbandspräsidenten, in Ber- lin des Oberpräsidenten) für Befreiun- gen von Bestimmungen der Baupoli- zeiverordnungen gemäß § 2 Abs. 2 und in Fällen des § 3 Abs. 1 a. a. O.

0,4 vH
wie vor

mindestens (bei a und b) 3 RM

Tarifn. 13 Baupolizei, staatliche

I. Grundgebühren

Genehmigung und Beaufsichtigung einschl. ein- maliger Rohbau- und einmaliger Gebrauchsabnahme.

A. Neubauten.

1. a) Bei Gebäuden untergeordneter Art, wie Wohnlauben, Scheunen, Schuppen, Ställen usw., für je 100 cbm Rauminhalt 2,50
jedoch mindestens 5,—

b) Bei Schuppen, Buden usw. von nicht mehr als 50 cbm Raumin- halt, bei Einfriedigungen jeder Art, bei Erstellung oder Verän- derung eines einzelnen Innen- raums, von Tür- oder Fenster- öffnungen, Asch- oder Müllbe- hältern, Aborten, Dung- oder Jauchegruben oder ähnlichen Bauteilen geringen Umfanges, Brunnen- oder Badeanlagen, Öfen, Herden oder gewerblichen Feuerstätten 2,50

c) Bei Reklameanlagen, Schau- kästen, Fahnschildern, Ge- schäftszeichen, Flächenbema- lungen zu Reklamezwecken ... 5,—

2. Bei Wohngebäuden mit gewöhn- licher Gründung, Holzbalkendecken, aber auch vereinzelt Massivdecken (unter Küchen, Baderäumen usw.) und mit gewöhnlichem hölzernen Dachstuhl sowie bei sonstigen Hoch- bauten, soweit sie nicht besonders aufgeführt sind, bei Hofkellern und selbständigen Kelleranlagen für je 100 cbm Rauminhalt 5,—
jedoch mindestens 10,—

3. Bei Gebäuden, die unter die Bestim- mungen der Polizeiverordnungen über die baulichen Anlagen, innere Einrichtung und den Betrieb von Theatern, öffentlichen Versamm- lungsräumen und Zirkusanlagen, über Lichtspieltheater und unter die Bestimmungen über Warenhäuser fallen, mit gewöhnlicher Gründung für je 100 cbm Rauminhalt 7,50
jedoch mindestens 15,—
bei zeitweiligen Zelthallen und Zir- kusbauten 20,—

4. Bei Neubauten der Gattungen 2 u. 3 mit schwierigerem Gründungsverfahren, mit Ausführung der Decken, Pfeiler, Stützen oder des Daches in Eisen, Eisenbeton oder ingenieurmäßig hergestellter Holzkonstruktion neben den Gebühren zu 1 bis 3 für je 1000 RM der Bausumme jener Konstruktionen	2,50
5. Bei baulichen Herstellungen mit schwer bestimmbarer Rauminhalt und mit schwierigen statischen Berechnungen, wie Brücken, Masten, Kränen, Hallendächern, Stützmauern, Fabrikschornsteinen, neben der Mindestgebühr zu 2 für je 1000 Reichsmark der Bausumme dieser Konstruktionen	2,50
B. Umbauten und veränderte Benutzungsart.	
1. Bei erheblicheren Um- und Erweiterungsbauten	die Gebühren wie zu A
Bei der Berechnung der Gebühren werden die Räume nur insoweit berücksichtigt, als sie von den Um- oder Erweiterungsbauten betroffen werden.	
2. Genehmigung zur veränderten Benutzungsart vorhandener Bauten, wenn bauliche Herstellungen oder Änderungen nicht vorgenommen werden	10,—
C. Abbrüche	
von Gebäuden der Gattung A 2 ..	10,—
A 3 ..	20,—
A 4 ..	30,—
A 5 ..	5,- bis 100,-

II. Sondergebühren, bare Auslagen.

1. Bei Nachtragsentwürfen, welche von den genehmigten Entwürfen abweichen Bei unwesentlichen Abweichungen kann von der Gebührenerhebung aus Billigkeitsgründen ganz oder zum Teil abgesehen werden.	die Mindestgebühren zu I
2. Bei neuen statischen Berechnungen der unter I, 4 und 5 genannten Bauausführungen	die Hälfte der Gebühren zu 1, 4 und 5
jedoch mindestens	15,—
3. Jede gesonderte Rohbau- oder Gebrauchsabnahme einzelner Bauarbeiten oder Bauteile, jede Wiederholung eines fruchtlos verlaufenen Rohbau- oder Gebrauchsabnahmetermins sowie jede sonstige besondere Besichtigung	Mindestgebühren zu I
Für die Beaufsichtigung einschl. einmaliger Rohbau- und einmaliger Gebrauchsabnahme der nach der Gewerbeordnung genehmigten Bauten (zu vgl. Tarifn. 2)	
4. Verlängerung der Baugenehmigung, jedesmal	1/3 der Gebühren zu I
5. Prüfung eines Vorentwurfs	die Hälfte der Gebühren zu I

Die Gebühr wird, wenn die Ausführung im wesentlichen nach Maßgabe des Vorentwurfs erfolgt, zur Hälfte auf die Gebühren zu I angerechnet.

6. Bescheide, durch die ein Baugesuch abgelehnt wird	1/10 der Gebühren zu I, II, 1, 4 u. 5
jedoch mindestens	1,—
und höchstens	100,—
7. Bearbeitung unvollständiger Bauvorlagen, die dem Antragsteller zur Ergänzung oder Änderung zurückgegeben werden müssen	1,- bis 50,-
8. Auslagen (§ 12 dieser Gebührenordnung).	
a) Ist ein Bauentwurf durch eine besondere amtliche Prüfungsstelle für statische Berechnungen zu prüfen, so sind neben den Gebühren nach dem Rauminhalt oder neben den Mindestgebühren zu I die für die Inanspruchnahme der Prüfungsstelle festgesetzten Gebühren als besondere bare Auslagen zu erheben.	
b) Auslagen, die durch Dienstreisen zwecks Beaufsichtigung der Bauten oder zwecks Rohbau- oder Gebrauchsabnahme entstehen, gelten als durch die Gebühren zu I und II, 3 abgegolten.	

III. Berechnung der Gebühren.

1. Der Rauminhalt der Gebäude wird durch Multiplikation der für die Bebauung in Aussicht genommenen Grundfläche mit der Höhe — von der Kellersohle oder, wo ein Keller nicht vorhanden ist, von dem Fußboden des Erdgeschosses bis zur Oberkante des Hauptgesimses gemessen — festgestellt.

Die oberhalb des Hauptgesimses liegenden Gebäudeteile von geringerer Bedeutung sowie Balkone und Erker werden nicht berechnet.

Bei Hofkellern und sonstigen selbständigen Kelleranlagen ist die Höhe von der Kellersohle bis zur Erdoberfläche maßgebend.

Die über ein volles Hundert hinausgehenden Kubikmeter werden für ein volles Hundert gerechnet.

2. Soweit die Bausumme für die Berechnung der Gebühren zugrunde zu legen ist, ist die Baukostensumme maßgebend, die zur Herstellung des konstruktiven, für die Rohbauabnahme maßgeblichen Bauzustandes des Bauwerkes notwendig ist, und zwar nach den dann vorhandenen Maßen mit den allgemein gültigen Baustoffpreisen und Löhnen. Die Beträge werden auf volle 1000 RM nach oben abgerundet.

IV. Ermäßigungen und Befreiungen.

- Besteht der zu prüfende Bau aus gleichartigen Abschnitten, für welche die völlig gleiche statische Berechnung gelten soll, so sind die Gebühren zu I, 4 und 5 für die Prüfung des zweiten und jeden weiteren Abschnitts auf je die Hälfte zu ermäßigen. Für nur gleichartige Deckenfelder, Stützenzüge oder Binder in demselben Bauwerke sind Ermäßigungen nicht zulässig.
- Beim gleichzeitigen Neubau einer Mehrzahl von Kleinhausbauten nach dem gleichen Typ — sogenannten Typenbauten — werden die Gebühren zu I, 2 für das zweite und jedes weitere Haus auf die Hälfte ermäßigt.
- Wird ein genehmigter Bau nicht ausgeführt, so wird auf Antrag die Hälfte der Gebühren erstattet, wenn der Bauschein und die genehmigten Bauvorlagen der Baupolizeibehörde ausgehändigt werden.

4. Gebührenfrei sind

- a) Bauzäune, Baubuden, Bauaborte, nicht abgegebene Baugerüste, der Verputz, der Anstrich (außer zu Reklamezwecken) und die Ausfüllung von Gebäuden;
- b) Bauten, bei denen der Staat mit Patronatsbeiträgen, Gnadengeschenken oder sonstigen baren Beihilfen (abgesehen von Darlehen für Wohnungsbauten) beteiligt ist.

Anmerkung zu T. Nr. 13. Die Gebühren der nichtstaatlichen Baupolizei bleiben der Regelung durch die Gemeinden usw. (§ 6 Abs. 6 Kommunalabgabengesetz) überlassen.

Diese Bestimmungen gelten vom 1. April d. J. ab (vergl. Artikel 3 a. a. O.). Danach etwa notwendige Ausgleichungen sind seitens der für die Festsetzung und Erhebung der Verwaltungsgebühren zuständigen Dienststellen unverzüglich vorzunehmen.

II. 1. Für die Bewilligung von Befreiungen (Dispensen) von zwingenden baupolizeilichen Vorschriften richtet sich die Verwaltungsgebühr nur nach den Sätzen der Tarifr. 12. Nach anderen — kommunalen — Vorschriften dürfen Baudispensgebühren nicht erhoben werden. Die Dispensbefugnis ist, soweit sie gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 oder 2 des Gesetzes über baupolizeiliche Zuständigkeiten vom 15. 12. 1933 (GS. S. 491 — Zentralbl. d. Bauverw. S. 674) den Ortpolizeibehörden zusteht, eine Auftragshandlung im Sinne des § 1 Abs. 2 der V. G. O. Infolgedessen fließen die von den nichtstaatlichen Ortpolizeibehörden (Ziffer 13 u. 15 des RdErl. v. 10. 2. 1934 — Zentralbl. d. Bauverw. S. 85) nach Tarifr. 12 Abschn. a festgesetzten Gebühren in die betreffenden Kommunalkassen.

2. Zur Staatskasse — Kap. 23 Tit. 16 des Haushalts der allgemeinen Finanzverwaltung — sind die Dispensgebühren ausnahmslos zu vereinnahmen in den Fällen der Tarifr. 12 Abschn. b und dann, wenn die Kreispolizeibehörden die Dispensbefugnis ausüben.

3. Die Festsetzung der Dispensgebühr ist Sache der Baugenehmigungsbehörden (Ziffer 12, 13 und 15 des RdErl. v. 10. 2. 1934). Die hierzu erforderlichen Angaben haben ihr unaufgefordert diejenigen Stellen zu machen, denen die technische Bearbeitung der Baupolizeigeschäfte obliegt. (In Landkreisen die Pr. Staatshochbauämter — Ziffer 6 — oder die kommunalen Bauämter — Ziffer 7 des RdErl. v. 10. 2. 1934 —.) Ist der Dispensfall an das vorhergehende Einverständnis des Regierungspräsidenten usw. gebunden, so haben die kommunalen Baugenehmigungsbehörden die Verwaltungsgebühr an die zuständige Regierungshauptkasse (in Berlin: Hauptkasse der Bau- und Finanzdirektion) abzuführen. Der Eingang ist von den Regierungspräsidenten usw., die auch die Einnahmeanweisung zu erteilen haben, zu überwachen. Die Kreispolizeibehörden rechnen die Baudispensgebühren zusammen mit den Baupolizeigeschäften bei den staatl. Kreiskassen ab.

III. 1. Für die Genehmigung der Bauanträge einschl. der Rohbau- und Gebrauchsabnahmen haben die Kreispolizeibehörden die Verwaltungsgebühren nach Maßgabe der unter Tarifr. 13 angegebenen Sätze zur Staatskasse — Kap. 23 Tit. 16 des Haushalts der allgemeinen Finanzverwaltung — zu erheben. Die hierzu erforderlichen Angaben sind ihnen unaufgefordert von derjenigen Stelle zu machen, der die technische Bearbeitung der Baupolizeigeschäfte oder die

baupolizeilichen Abnahmen obliegen (Staatshochbauamt, kommunales Bauamt oder Polizeibehörde — Ziffer 6, 7 und 8 des RdErl. v. 10. 2. 1934).

2. Ist einer Ortpolizeibehörde die Zuständigkeit der Baugenehmigungsbehörde gemäß § 1 Abs. 2 a. a. O. übertragen worden, oder übt sie diese auf Grund des § 1 Abs. 1 Buchst. b aus, so setzt diese die Verwaltungsgebühr nach Maßgabe derjenigen Gebührenordnung fest, die auf Grund des § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erlassen ist. Diese Gebühr fließt in die Kommunalkasse. Wirkt ein Staatshochbauamt in den Baupolizeigeschäften mit, so muß der Staatskasse ein Anteil von den aufkommenden kommunalen Gebühren — unmittelbar an die zuständigen Regierungshauptkassen — überwiesen werden. Seine Höhe setzt der Regierungspräsident unter Vorbehalt der Genehmigung des Finanzministers fest. Die Einnahme ist auf Anweisung des Regierungspräsidenten bei Kap. 27 Tit. 28 des Haushalts des Finanzministeriums nachzuweisen.

IV. Bis zum 1. 7. d. J. zeigen die Regierungspräsidenten usw. in einfacher Form der Hochbauabteilung des Finanzministeriums an, welche Beträge im vorhergehenden Rechnungsjahr vereinnahmt sind:

- a) bei Kap. 23 Tit. 16 des Haushalts der allgemeinen Finanzverwaltung
 1. nach Maßgabe der Tarifr. 12 Abschn. a
 2. nach Maßgabe der Tarifr. 12 Abschn. b
 3. nach Maßgabe der Tarifr. 13
- b) bei Kap. 27 Tit. 28 des Haushalts des Finanzministeriums
 1. für technische Mitwirkung der Staatshochbauämter in kreisangehörigen Städten
 2. dgl. in Gemeinden, Amtsbezirken usw.

Im Auftrage:
Eggert.

An den Staatskommissar der Hauptstadt Berlin, hier; die Oberpräs., die Reg.Präs., den Pol.Präs. in Berlin, den Verbandspräs. des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbez. in Essen, die Landräte, die Pr. Staatshochbauämter, die Ortspol.Behörden (i. Stadtbez. die Oberbürgermeister).

Deutsches Reich.

Erlaß über den Reichskommissar für das Siedlungswesen. Vom 29. März 1934.

Für die Förderung des Siedlungswerkes wird ein Reichskommissar für das Siedlungswesen bestellt, der vom Reichskanzler ernannt wird. Sein Geschäftsbereich umfaßt alle Aufgaben der Siedlung mit Ausnahme der Aufgaben, die dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft hinsichtlich der Neubildung des deutschen Bauerntums zustehen.

Der Reichskommissar für das Siedlungswesen untersteht dem Reichswirtschaftsminister. Er trifft seine Maßnahmen in Zusammenarbeit und im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister.

Berlin, den 29. März 1934.

Der Reichspräsident.
von Hindenburg.

Der Reichskanzler.
Adolf Hitler.

Der Reichswirtschaftsminister.
Dr. Schmitt.

Der Reichsarbeitsminister.
Franz Seldte.